Bezirksamt Treptow-Köpenick Stellv. Bezirksbürgermeister und Bezirksstadtrat für Soziales und Jugend 05.03.2020 -6100

Vorsteher der BVV Herrn Groos

über BzBm

Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin

0.5. März 2020

Eingang Büro der BVV

7

Beantwortung der **Schriftlichen Anfrage SchA VIII/1112** des Bezirksverordneten Herr Alexander Bertram Fraktion der AfD vom 19.02.2020

Diskriminierung von Kindern in vollstationärer Unterbringung

Ich frage das Bezirksamt:

Bislang müssen junge Menschen in einer Pflegesituation durch die im SGB VIII festgelegte Kostenheranziehung 75 Prozent ihres Nettoeinkommens an das Jugendamt zahlen.

- 1. Wie viele junge Menschen sind aktuell in Treptow-Köpenick in einer vollstationären Unterbringung (bitte aufschlüsseln nach Prognoseraum)?
- 2. Wie viele dieser jungen Menschen werden nach § 94 Abs. 6 zur Kostentragung herangezogen?
- 3. Wie hoch sind die Einnahmen des Jugendamtes durch die im SGB VIII festgelegte Kostenheranziehung des Nettoeinkommens dieser Jugendlichen?
- 4. Sieht das Bezirksamt in der aktuell ausgeübten Praxis die Chancengleichheit zwischen Kindern in stationärer Unterbringung und gleichaltrigen Kindern, die sich nicht in einer vollstationären Pflege befinden, gewährleistet?
- 5. Falls nein, welche Schritte unternimmt das Jugendamt um die Chancengleichheit zu gewährleisten?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

zu 1.)

Siehe beigefügte Anlage (SchA VIII-1112 Ant Anlage.pdf)

zu 2.)

Bei der Beantwortung wurde auf das Kostenbeitragsjahr 2019 Bezug genommen. Grundsätzlich werden zunächst alle jungen Menschen ab dem 16. Lebensjahr aufgefordert, jährlich ihre Einkommen zur Überprüfung eines Kostenbeitrages nach § 91 ff SGB VIII darzulegen.

Von den im Jahr 2019 in einer stationären Jugendhilfe untergebrachten jungen Menschen wurden 66 mit einem an das Jugendamt zu zahlenden Kostenbeitrag gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII festgesetzt. Es ist anzumerken, dass 29 junge Menschen hiervon keinem der unter 1. erfragten Prognoseräume zuzuordnen sind, da es sich hierbei um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge handelt.

zu 3.)

Die unter Pkt. 3 genannten jungen Menschen entrichteten insgesamt im HHJ 2019 59.009,49 € an Kostenbeitragszahlungen.

Zu 4.)

Die Chancengleichheit wird hier gewahrt. Auch bei anderen Sozialleistungen werden eigene Einkommen der jungen Menschen der Leistung entgegengerechnet (ALG II, BAB). Darüber hinaus ist es durchaus auch in elterlichen Haushalten üblich, dass Heranwachsende, sofern sie eigenes Einkommen erzielen, an den in der Familie entstehenden Kosten beteiligt werden – sei es in einer monatlichen Abgabe für die häuslichen Aufwendungen der Lebensführung oder dass die Anschaffung von beispielsweise Bekleidung und Konsumgütern ab Einkommenserzielung aus dem eigenen Einkommen erwartet wird. Sowohl der Lebensunterhalt als auch diese einmaligen Anschaffungen werden im angemessenen Umfang durch den Jugendhilfeträger erbracht, so dass die Kostenheranziehung gerechtfertigt ist.

Da es sich hier um Bundesgesetz handelt, muss das Bezirksamt diese Gesetze umsetzen.

Zu 5.) entfällt s.4.

Zusammenstellung der Kosten für die Beantwortung der Anfrage:

"Kostenausweisung auf Basis der "Gebührenerhebung nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge - Kosten des Verwaltungsaufwandes" der Senatsverwaltung für Finanzen vom 23. März 2018:

Verwaltungsaufwand für	beteiligte Beschäftigte	Stundensatz	Aufgewendete Zeit/Minuten	Errechneter Aufwand 15,84 € 448,80 € 19,67 €	
Mittleren Dienst	1	47,51 €	20		
Gehobenen Dienst	15	59,84 €	450		
Höheren Dienst	1	78,68 €	15		
SozJugDez/Vorzimmer				33,06 €	
Gesamtkosten Fachabteil	ung:			517,37 €	
BzBm, Büro BzBm, Büro E	3VV			27,21 €	
Verwaltungskosten ins	<u></u>	544,58 €			

Gernot Klemm

Dez 19 Stichtag: 18.01.2019-Samstagsdatei SoPart

		ohne Zuordnung Prognosera	Prognoseraum 1	Prognoseraum 2	Prognosraum 3	Prognoseraum 4	Prognoseraum 5	GESAMT
80396	Familienanalog innerhalb Berlins		3	16	- 4	4	2	29
80397	Gruppenangebot innerhalb Berlins	18	17	42	19	21	7	124
80398	Individualangebote innerhalb Berlins	65	5	21	7	6	7	111
80399	Wohngemeinschaft innerhalb Berlins	29	3	9	3 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	3	3	50
80400	Familienanalog außerhalb Beriins	2	11	12	2		3	30
80401	Gruppenangebot außerhalb Berlins		6	20	5	7		38
80402	Individualangebote außerhalb Berlins			1	,	1		3
80403	Wohngemeinschaft außerhalb Berlins			9		2		11
80975	EGH § 35a-stat, innerhalb Berlins	1	6	13		4	3	32
80976	EGH § 35a-stat. außerhalb Berlins		2	12	9	9	6	38
80977	EGH § 35a-in Vollzeitpflege inn. U. auß. Berlins		13	18	3	6	6	46
is lie	Summe	115	66	173	58	63	37	512



